

# Internationales Erbrecht

**Internationales Erbrecht. Quellensammlung mit systematischen Darstellungen des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten. Loseblattausgabe. Begr. von Murad Ferid † und Karl Firsching †. Hrsg. von Heinrich Dörner und Rainer Hausmann(Stand: 49. Ergänzungslieferung Dezember 2002). - München, Beck. Grundwerk mit 8 Ordnern Euro 340,-.**

*Professor Dr. Reinhard Zimmermann, Hamburg*

Der „*Ferid/Firsching*“ gehört zu den Standardwerken deutscher rechtsvergleichender Literatur. Nach *Karl Firschings* Tod wurde er von *Murad Ferid* und *Peter Lichtenberger* weitergeführt. Seit kurzem fungieren *Heinrich Dörner* und *Rainer Hausmann* als Herausgeber. Das Werk ist stetig gewachsen; es erstreckt sich inzwischen über acht Ordner. Über viele Länder, gerade auch in der rechtsvergleichenden Alltagsperspektive wenig beachtete, erhält der Leser aktuelle und umfassende Belehrung: über Bulgarien, Moldau oder Kasachstan, Marokko, Lettland oder auch Costa Rica. Geboten werden in der Regel eine Darstellung der Grundzüge des materiellen Erbrechts und des einschlägigen Kollisionsrechts der jeweiligen Länder, ferner die relevanten Gesetzestexte. Mitunter findet sich zudem eine ausgesprochen informative historische Einführung (vgl. etwa Schweden oder Korea). In einigen Fällen erreicht die Darstellung beinahe monografische Dimensionen (etwa: Großbritannien, Brasilien, Schweiz), in anderen ist sie deutlich knapper. In der Regel ist auch die erbschaftsteuerrechtliche Situation berücksichtigt, besonders ausführlich (über 26 Randnummern) im Falle der Schweiz, wo die einschlägigen kantonalen, zum Teil sogar städtischen (Chur in Graubünden) Regelungen minutiös aufgelistet werden.

Eine ganze Reihe von Länderabschnitten sind freilich stark veraltet und bieten damit keine verlässliche Informationsgrundlage mehr. Das gilt für einige der von *Firsching* bearbeiteten Teile (Australien und Neuseeland, beide von 1982), es gilt aber auch für Länder wie Südafrika (*Dannenbring*, 1983), Ungarn (*Ember*, 1984) oder Dänemark (*Thorbeck*, *Steiniger*, 1981). Im Grunde nur noch rechtshistorischen Wert haben die Abschnitte über die Republik China (noch als „Formosa“ bezeichnet), die Volksrepublik China und die Türkei. In allen drei Fällen ist kein Bearbeitungsdatum angegeben, im Falle der Türkei nicht einmal der Name des Bearbeiters. Der „immer wiederkehrenden Sorge um die Aktualität des Werkes“ hat *Ferid* schon in seinem Vorwort aus dem Jahre 1994 Ausdruck gegeben. Die Herausgeber haben deshalb manchen Länderteilen gelbe Blätter mit Kurzinformationen über Gesetzesänderungen oder Hinweise über Reformdiskussionen vorangestellt (Frankreich, Italien, Rumänien, Spanien, UdSSR). Für Südafrika, die Türkei und die Volksrepublik China finden sich diese Hinweise freilich zu Beginn von Band I, sind aber ihrerseits zum Teil ganz überholt. So ist die aktuellste Angabe zur Situation in der Volksrepublik China ein Gespräch mit einem China-Experten aus dem Jahre 1978. Inzwischen (April 1985,

also auch schon vor immerhin fast 18 Jahren) wurde aber das Erbgesetz der Volksrepublik China verabschiedet; eine deutsche Übersetzung mit Kommentierung findet sich unter [http:// www.mpipriv-hh.mpg.de/mitarbeiter/chinas-recht/index.htm](http://www.mpipriv-hh.mpg.de/mitarbeiter/chinas-recht/index.htm) (dort: 10. 4. 85/1 Erbgesetz). Zudem hat das Oberste Volksgericht der Volksrepublik China im September 1985 eine Mitteilung erlassen, in der eine (für die chinesischen Gerichte verbindliche) justizielle Auslegung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt ist. In wieder anderen Fällen sind ältere Länderabschnitte offenbar teilweise überarbeitet worden, ohne dass dies jedoch unmittelbar erkenntlich wäre (so trägt die Bearbeitung für Deutschland den Vermerk: Stand 1. 1. 1990, berücksichtigt aber etwa die Insolvenzordnung von 1994 oder das Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark von 1995; punktuelle Aktualisierungen, die aber im Bearbeitervermerk angegeben sind, enthält auch der Abschnitt über Österreich). Manche der älteren Länderabschnitte (Beispiele: Polen, Niederlande) befinden sich momentan im Umbruch und werden Schritt für Schritt à jour gebracht; im Falle von Israel werden nebeneinander Darstellungen des geltenden Rechts und des alten Rechts (vor 1965) geboten.

Mit der 47. Ergänzungslieferung (Mai 2002) sind zwei Kapitel neu in das Werk aufgenommen worden: Tunesien und Kanada, Kanada freilich zunächst beschränkt auf eine provinzübergreifende Darstellung der Grundzüge. Ebenfalls in Angriff genommen wurde die dringend erforderliche Überarbeitung des Länderteiles USA. Hier hat *Dennis Solomon* (vom Lehrstuhl für Rechtsvergleichung an der Universität Passau) zunächst den Literatur- und Terminologieteil der „Grundzüge“ neu geschrieben und bietet einen glänzenden Überblick über die geschichtliche Entwicklung und die Quellen des US-amerikanischen Erbrechts sowie über die für deren Erschließung einschlägigen Hilfsmittel. Ferner hat *Solomon* auch den Textteil im Bereich „Staatsverträge“ sowie „Verfassung und Uniform Laws“ auf den neuesten Stand gebracht. Dabei steht im Zentrum der zuletzt 1990 und 1998 grundlegend revidierte Uniform Probate Code, der auch in seinen älteren Fassungen abgedruckt ist und von hilfreichen Übersichten über den Umsetzungsstand und das Verhältnis zu anderen Uniform Laws begleitet wird. Inzwischen ist auch die 48. Ergänzungslieferung vom September 2002 erschienen, die das Werk abermals um einen neuen Abschnitt ergänzt (Kroatien) sowie Neubearbeitungen der Länderteile Kanada/Ontario und USA/Illinois bietet. Sie sind allesamt ausgesprochen informativ und hilfreich.

Einige der von *Peter Gottwald*, FamRZ [1995](#), [467](#) erwähnten Lücken sind im Laufe der Zeit geschlossen worden. Andere bleiben nach wie vor bestehen, darunter Portugal, Iran, Vietnam, Ghana und Nigeria: alles Länder, aus denen sich eine durchaus nennenswerte Anzahl von Bürgern in Deutschland aufhält. Auf die neuen Herausgeber dieses monumentalen Werkes wartet also noch einige Arbeit. Wünschenswert wäre im Übrigen auch eine Bereinigung gewisser Inkonsistenzen. Manche Länderteile enthalten nur Gesetzestexte und keine Grundzüge (so

Finnland, dessen Erbgesetz nach dem Stand von 1980 in schwedischer Sprache abgedruckt ist; eine aktuelle Version findet sich in englischer Übersetzung unter <http://www.finlex.fi/english/laws/index.php>), andere demgegenüber nur Grundzüge ohne Gesetzestexte (Vatikan). Mitunter werden die einschlägigen Gesetzestexte nur in der Originalsprache wiedergegeben (vor allem, wenn diese englisch ist), gelegentlich werden neben dem Originaltext nur die Überschriften der einzelnen Normen ins deutsche übersetzt (USA), vielfach findet sich nur eine deutsche Übersetzung (Aserbeidschan, Tadschikistan), oft stehen Originaltext und deutsche Übersetzung nebeneinander (und zwar auch bei Ländern mit wenig geläufigen Sprachen wie Bulgarien, Kasachstan oder Weißrussland). Hin und wieder wären nähere Informationen hilfreich (was ist der Status von „Territorien“ im Vergleich zu „Provinzen“ [Kanada]?; was sind „Gesetzesverordnungen“ [Bulgarien]?).

Unter den Autoren sind Richter, Rechtsanwälte, Notare, Diplomaten, Referenten an Forschungsinstituten, Assistenten und eine vergleichsweise kleine Anzahl von Universitätsprofessoren. Überwiegend sind die Autoren deutsch, manche Beiträge stammen aber auch von Juristen aus den Ländern, um deren Rechtsordnung es jeweils geht. Anzustreben wäre eine größere Einheitlichkeit bei der Vorstellung der Verfasser (vorbildlich nunmehr etwa Kanada); in der Vergangenheit fehlte bisweilen jede Angabe über die berufliche Tätigkeit des Bearbeiters (z.B. Belgien oder Weißrussland).

Wissenschaft und Praxis sind den Autoren, den Herausgebern und dem Verlag für die geleistete rechtsvergleichende Kärnerarbeit zu großem Dank verpflichtet. Ungelöst ist freilich noch immer die Aktualitätsproblematik. Hier könnte ein mit jeder Ergänzungslieferung aktualisierter Hinweis auf Internetadressen helfen, die in zunehmendem Umfang aktuellere Gesetzestexte bereithalten als dies auch ein Loseblattwerk zu leisten vermag.